

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Franziska Kohn

Geschäftsnummer: 212339/MD

Zugesprochener Betrag: 26.750,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Franziska Kohn (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Mutter, Franziska Kohn geb. [ANONYMISIERT], identifizierte. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter am 19. September 1898 in Wien, Österreich, geboren wurde und [ANONYMISIERT] 1920 heiratete. Der Ansprecher erklärte weiterhin, dass Franziska und [ANONYMISIERT] drei Kinder hatten: [ANONYMISIERT] (der Ansprecher), der am 18. September 1920 in Wien geboren wurde; [ANONYMISIERT], die am 3. März 1925 in Wien geboren wurde; und [ANONYMISIERT], der am 18. März 1934 in Wien geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass [ANONYMISIERT], der von Beruf Schlosser war, in der Hardtgasse 11 in Wien XIX eine Werkstatt besass. Laut den Aussagen des Ansprechers lebten seine Eltern, die jüdisch waren, in der Billrothstrasse 20 in Wien XIX.

Der Ansprecher erklärte, dass die Nationalsozialisten die Werkstatt seines Vater nach dem Anschluss von Österreich im März 1938 konfiszierten, und die Familie des Ansprechers daraufhin gezwungen war, ihre Wohnung zu verlassen. Der Ansprecher erklärte weiterhin, dass

es seinem Vater später 1939 möglich war, eine Schlosserwerkstatt in der Billrothstrasse 80 in Wien zu eröffnen, wo er Schlosser anlernte. Der Ansprecher erklärte des Weiteren, dass seine Eltern, sein Bruder und seine Schwester im Winter 1941 in das Ghetto von Kovna deportiert wurden, und dass er seitdem nie wieder etwas von ihnen gehört hat. Der Ansprecher gab an, dass er der einzige noch lebende Erbe seiner Eltern ist. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine eigene Geburtsurkunde, die belegt, dass er der Sohn von Franziska und [ANONYMISIERT] aus Wien ist, und dass er am 18. September 1920 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war die Kontoinhaberin Frau Franziska Kohn, die in Wien, Österreich, wohnhaft war. In den Unterlagen der Bank ist vermerkt, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent in Britischen Pfund besass, das am 31. Oktober 1937 eröffnet und am 20. Juli 1938 geschlossen wurde. Das Kontoguthaben zum Zeitpunkt der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name seiner Mutter stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter verheiratet war und dass sie in Wien lebte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Zivilstand und den Wohnort der Kontoinhaberin übereinstimmt. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde, die belegt, dass seine Mutter Franziska Kohn aus Wien war. Dieses Dokument erbringt den unabhängigen Beweis dafür, dass die Person, die angeblich die Kontoinhaberin ist, in derselben Stadt wohnte wie die in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaberin. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Franziska Kohn enthält und zeigt, dass sie in Wien geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass die Kontoinhaberin

jüdisch war, dass sie 1941 in das Ghetto von Kovna deportiert wurde, und dass er seitdem nie wieder etwas von ihr gehört hat. Wie oben erwähnt enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens Franziska Kohn.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, unter anderem seine Geburtsurkunde, die belegt, dass Franziska Kohn seine Mutter war. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1938, nach dem Anschluss von Österreich, begannen, die im In- und Ausland hintergelegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung in Österreich durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Nationalsozialisten kurz nach dem Anschluss von Österreich das Unternehmen des Ehemannes der Kontoinhaberin konfiszierten, und da die Familie der Kontoinhaberin gezwungen war, ihre Wohnung zu verlassen; und es somit plausibel ist, dass die Nationalsozialisten auch das Konto der Kontoinhaberin, das im Juli 1938 von einer unbekanntenen Person geschlossen wurde, konfiszierten; da die Kontoinhaberin offensichtlich bis 1941 in Österreich blieb und danach mit ihrem Ehemann und mit zwei ihrer Kinder deportiert wurde, und seitdem vermisst ist, und es ihnen nicht möglich gewesen wäre, ihr Konto nach Österreich zurückzuführen, ohne dass es konfisziert worden wäre; da es keine Hinweise darauf gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin selbst ausbezahlt wurde; da es der Kontoinhaberin und ihren Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre, Informationen über ihr Konto von der Bank zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Mutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Basierend auf den Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, betrug der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 2.140,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26.750,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31. Dezember 2003